

audit flash

Wir freuen uns, Ihnen unsere Erstausgabe des T & R audit *flash* zustellen zu können.

Mit dem audit *flash* möchten wir Sie in Zukunft in kurzer und unkomplizierter Weise über Aktualitäten

und/oder wichtige Themen aus dem Bereich Wirtschaftsprüfung (u. a. Buchhaltung, Bilanzierung, Rechnungslegung etc.) informieren. Wenn Sie mehr zu einem bestimmten Thema wissen möchten, helfen Ihnen unsere Spezialisten gerne weiter.

Der audit *flash* wird inskünftig ausschliesslich als elektronischer Newsletter versandt. Falls Sie Interesse haben, bitten wir Sie, sich direkt auf unserer Website **www.tr-bern.ch** als Abonnent zu registrieren.

Aktuelles aus der Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts:

Anhebung der Schwellenwerte bei der Ordentlichen Revision

Einleitung

Die neuen Bestimmungen zur Revisionspflicht sind am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Die Ordentliche und die Eingeschränkte Revision unterscheiden sich durch den Umfang der geforderten Prüfungen sowie in der Berichterstattung.

Im Dezember 2007 unterbreitete der Bundesrat dem Parlament eine Revisionsvorlage zum Aktien- und Rechnungslegungsrecht. Die Eidg. Räte beraten seit Anfang 2008. In den Jahren 2009 und 2010 wurde die Revisionsvorlage aufgeteilt in Vorlage 1 (Aktienrecht), Vorlage 2 (Rechnungslegungsrecht) und Vorlage 3 (Schwellenwerte Ordentliche Revision). Die Vorlage 3 wurde nun in der Sommersession 2011 verabschiedet.

Heutige Situation

Die Schwellenwerte für die Durchführung einer Ordentlichen Revision sind die Folgenden:

Gesellschaften, die zwei der nachfolgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- Bilanzsumme CHF 10 Mio.
- Umsatzerlös CHF 20 Mio.
- Vollzeitstellen 50

Die Gesellschaften, welche die Voraussetzungen für eine Ordentliche Revision nicht erfüllen, sind eingeschränkt prüfungspflichtig. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auf eine Eingeschränkte Revision verzichtet werden.

Anhebung der Schwellenwerte per 1.1.2012

Am 17. Juni 2011 hat der National- und Ständerat die Schwellenwerte für die Pflicht zur Durchführung einer Ordentlichen Revision nach oben angepasst. Die Referendumsfrist läuft am 6. Oktober 2011 ab. Der Bundesrat hat am 31. August 2011 beschlossen, die Änderungen per 1.1.2012 in Kraft zu setzen, sofern das Referendum nicht ergriffen wird. Es ist nicht anzunehmen, dass das Referendum ergriffen wird.

Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR

- ¹ Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:
 2. Gesellschaften, die zwei der nachfolgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
 - a. Bilanzsumme von 20 Mio. Franken
 - b. Umsatzerlös von 40 Mio. Franken
 - c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Für die Beurteilung sind das Berichts- und das Vorjahr beizuziehen. Für das Geschäftsjahr 2012 sind dies die Jahre 2012 (Berichtsjahr) und 2011 (Vorjahr).

Tiefere Schwellenwerte in der Europäischen Union

Die vergleichbaren Schwellenwerte des EU-Rechts betragen bei der Bilanzsumme EUR 4.4 Mio., beim Umsatzerlös EUR 8.8 Mio. und bei den Stellen 50 beschäftigte Personen. Überschreitet eine Gesellschaft zwei der drei Schwellenwerte nicht, muss keine Revision der Jahresrechnung durchgeführt werden.

Der Vergleich zum Ausland zeigt, dass die KMU in der Schweiz im Bereich der Ordentlichen Revision – mit den höheren Schwellenwerten – entlastet werden.

Konsolidierungspflicht (Art. 663e OR)

Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind, müssen ihre Jahresrechnung und ihre Konzernrechnung gemäss Art. 727 Abs. 1 Ziff. 3 OR ordentlich prüfen lassen.

Im Gesetz noch nicht angepasst wurde die Konsolidierungspflicht nach Art. 663e OR. Eine Konzernrechnung muss erstellt werden, wenn der Konzern zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreitet:

- Bilanzsumme CHF 10 Mio.
- Umsatzerlös CHF 20 Mio.
- 200 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Dies führt dazu, dass eine Gesellschaft, welche eine Konzernrechnung erstellen muss, ihre Jahresrechnung und Konzernrechnung ordentlich prüfen lassen muss, obwohl die Grössenkriterien von Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR nicht erreicht werden.

Exkurs: Verein (Art. 69b ZGB)

Bei einem Verein gelten unverändert die Schwellen von CHF 10 Mio. Bilanzsumme, CHF 20 Mio. Umsatzerlös und 50 Vollzeitstellen für eine Ordentliche Revision.

Fazit

Es kann davon ausgegangen werden, dass viele der kleinen und mittleren Unternehmen, die heute der Ordentlichen Revision unterstellt sind, in Zukunft eine Eingeschränkte Revision durchführen lassen können. Diese Änderung gilt frühestens für die Revision der Jahresrechnung des Geschäftsjahres 2012.

Der Ständerat hat beschlossen, dass die Grössenkriterien für die Erstellung der Konzernrechnung den Schwellenwerten der Ordentlichen Revision entsprechen sollen. Es bleibt zu hoffen, dass die Räte in der aktuellen Herbstsession zu einer Einigung kommen.

Empfehlung

Wir empfehlen Ihnen, die Auswirkung dieser Gesetzesänderung auf Ihr Unternehmen bezogen zu analysieren. Genügt Ihnen neu eine Eingeschränkte Revision? Oder wollen Sie Ihren Abschluss weiterhin freiwillig ordentlich prüfen lassen und so eine höhere Sicherheit erlangen? Verlangen Ihre Bank oder andere Anspruchsgruppen die Durchführung einer Ordentlichen Revision?

Haben Sie Fragen?

Für ein individuelles Gespräch stehen Ihnen die Spezialisten gerne zur Verfügung. Nehmen Sie mit uns Kontakt auf!

Die **T&R AG** bietet Ordentliche und Eingeschränkte Revisionen an und ist bei der Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen registriert.

Rita Casutt	031 950 09 58
Beat Kiener	031 950 09 48
Bernhard Leiser	031 950 09 06
Beat Nydegger	031 950 09 16
Vincent Studer	031 950 09 33
